

Gesetzesbeschluss

Gesetz über eine Änderung des Kinder- und Jugendgesetzes

Der Landtag hat beschlossen:

Das Kinder- und Jugendgesetz, LGBl.Nr. 16/1999, in der Fassung LGBl.Nr. 26/2004, Nr. 27/2005, Nr. 3/2008, Nr. 44/2013, Nr. 26/2017, Nr. 63/2018 und Nr. 4/2022, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des § 16 lautet:

„§ 16 Rausch- und Suchtmittel“

2. Der § 16 Abs. 1 lautet:

- „(1) Kindern und Jugendlichen dürfen nicht angeboten, weitergegeben oder überlassen werden:
- a) Tabakerzeugnisse, verwandte Erzeugnisse und deren Konsumgeräte;
 - b) sonstige Rausch- und Suchtmittel, die geeignet sind, rauschähnliche Zustände, Abhängigkeit, Betäubung oder physische oder psychische Erregungszustände hervorzurufen, und deren Konsumgeräte; dies gilt nicht für Mittel, deren Anwendung dem Kind oder Jugendlichen ärztlich verschrieben wurde; für alkoholische Getränke gilt Abs. 2.“

3. Der § 16 Abs. 3 lautet:

- „(3) Kinder und Jugendliche dürfen nicht erwerben, besitzen oder konsumieren:
- a) Tabakerzeugnisse, verwandte Erzeugnisse und deren Konsumgeräte;
 - b) sonstige Rausch- und Suchtmittel, die geeignet sind, rauschähnliche Zustände, Abhängigkeit, Betäubung oder physische oder psychische Erregungszustände hervorzurufen, und deren Konsumgeräte; dies gilt nicht für Mittel, deren Anwendung dem Kind oder Jugendlichen ärztlich verschrieben wurde; für alkoholische Getränke gilt Abs. 4.“

4. Der § 16 Abs. 5 entfällt.

5. Im § 20 Abs. 4 wird die Wortfolge „und Tabakwaren“ durch die Wortfolge „, Tabakerzeugnisse, verwandte Erzeugnisse, sonstige Rausch- und Suchtmittel und deren Konsumgeräte“ ersetzt und nach dem Ausdruck „§ 16“ der Ausdruck „Abs. 3“ eingefügt.

6. Im § 21 Abs. 1 wird nach dem Wort „Suchtmittelgesetz“ die Wortfolge „oder dem Neue-Psychoaktive-Substanzen-Gesetz“ eingefügt.